Dekret Nr. 2022-190 vom 17. Februar 2022 über die Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“

NOR-Nr.: ECOC2114295D  
ELI: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2022/2/17/ECOC2114295D/jo/texte  
Alias: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/decret/2022/2/17/2022-190/jo/texte  
JORF Nr. 0041 vom 18. Februar 2022  
Text Nr. 2

Betroffene Zielgruppen: Verkäufer von in Verkehr gebrachten Erzeugnissen, einschließlich solchen, die über eine Online-Schnittstelle zum Verkauf angeboten werden.   
Gegenstand: Bedingungen für die Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“.   
Inkrafttreten: Das Dekret tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.   
Hinweis: In diesem Dekret werden die Bedingungen für die Anwendung des Artikels L. 122-21-1 des Verbraucherschutzgesetzbuchs festgelegt, in dem ein rechtlicher Rahmen für die Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“ vorgesehen wird. Zu diesen Bedingungen gehören die Durchführung von Tests oder die Anforderung der Ausführung von einem oder mehreren technischen Eingriff (en), und zwar mit dem Ziel, die Sicherheit und Funktionalität des Erzeugnisses zu gewährleisten. Um eine Irreführung von Verbrauchern bezüglich der Eigenschaften von generalüberholten Erzeugnissen zu verhindern, wird durch dieses Dekret zudem bei deren Beschreibung der Verweis auf neue Erzeugnisse verboten und die Verwendung der Bezeichnung „generalüberholt in Frankreich“ wird auf Tätigkeiten zur Generalüberholung beschränkt, die vollständig auf französischem Staatsgebiet erfolgen. Diese Regeln gelten auch für Ersatzteile.   
Verweis: Das vorliegende Dekret kann auf der Website Légifrance (https://www.legifrance.gouv.fr) eingesehen werden.

Der Premierminister,  
auf der Grundlage des Berichts des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung,  
gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;  
gestützt auf das Handelsgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 321-1,  
gestützt auf das Verbraucherschutzgesetzbuch, insbesondere auf Artikel L. 122-21-1;  
gestützt auf die Stellungnahme der französischen Datenschutzbehörde (CNIL) vom 22. Juli 2021;  
gestützt auf die Notifizierung Nr. 2021/0030/F an die Europäische Kommission vom 21. Januar 2021 und deren Antwort vom 22. April 2021;  
nach Anhörung des Staatsrats (Abteilung für Finanzen),  
erlässt folgendes Dekret:

**Artikel 1**

Buch I Titel II Kapitel II des Verbraucherschutzgesetzbuches wird wie folgt geändert:  
1. Der einzige Abschnitt wird zu Abschnitt 1.  
2. Er wird durch einen Abschnitt 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

‘ „Abschnitt 2  
Verwendung der Bezeichnungen „generalüberholt“ und „generalüberholtes Erzeugnis“

‘ Artikel R. 122-4. - Ein gebrauchtes Erzeugnis oder Ersatzteil im Sinne von Artikel L. 321-1 des Handelsgesetzbuchs kann als „generalüberholtes Erzeugnis“ gelten oder mit der Bezeichnung „generalüberholt“ versehen werden, wenn die nachfolgend angegebenen Bedingungen erfüllt sind:  
‘ 1. Das Erzeugnis oder Ersatzteil muss auf all seine Funktionen hin geprüft worden sein, um festzustellen, ob es den gesetzlichen Sicherheitsverpflichtungen entspricht und ob es für die Nutzung geeignet ist, die der Verbraucher berechtigterweise erwarten kann;  
‘ 2. Das Erzeugnis oder das Ersatzteil muss gegebenenfalls einer oder mehreren Eingriffen unterzogen worden sein, um seine Funktionen wiederherzustellen. Dieser Eingriff beinhaltet die Löschung aller Daten, die im Zusammenhang mit einer früheren Verwendung oder einem früheren Benutzer aufgezeichnet oder gespeichert wurden, bevor das Erzeugnis oder das Teil den Besitzer wechselt.

‘ Artikel R. 122-5. - Ausdrücke wie „Neuzustand“, „wie neu“ oder „neuwertig“ oder vergleichbare Angaben dürfen für ein Erzeugnis oder Ersatzteil, das als „generalüberholtes Erzeugnis“ gilt oder mit der Bezeichnung „generalüberholt“ versehen ist, nicht verwendet werden.

‘ Artikel R. 122-6. - Die Verwendung der Angabe „generalüberholt in Frankreich“ ist auf Tätigkeiten gemäß Artikel R. 122-4 beschränkt, die vollständig auf französischem Staatsgebiet erfolgen.‘

**Artikel 2**

Das vorliegende Dekret tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Artikel 3**

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung wird mit der Durchführung des vorliegenden Dekrets beauftragt, das im Amtsblatt der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Unterzeichnet am 17. Februar 2022.

Jean Castex  
Im Namen des Premierministers:

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und Aufschwung  
Bruno Le Maire